

Zur Rechtswidrigkeit der Unterlassung von permanentem „Caching“ nach Artikel 5 DSA *e contrario*

ARTHUR H. LAMBAUER
Dornbirn, 2025-12-27/28

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Vorschau	1
2.	Artikel 5 DSA	1
2.1	Text	1
2.2	Wortlaut und dessen Interpretation	1
2.2.1	[H]aftet der Diensteanbieter nicht für die [...] Zwischenspeicherung	2
2.2.2	[F]ür die automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, die dem alleinigen Zweck dient [...]	2
2.2.3	[D]ie dem alleinigen Zweck dient, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter oder sicherer zu gestalten	2
2.2.4	Die Bedingungen laut den <i>literae</i> a) bis e)	2
2.3	Der hauptsächliche Umkehrschluss aus Artikel 5/1 im Allgemeinen	2
2.3.1	Das Recht auf Schutz der Persönlichkeit	2
2.3.2	Das Recht auf Eigentum	2

1. Einleitung und Vorschau

Die DSA¹ beinhaltet laut ihrem Artikel 1/2 *harmonisierte Vorschriften für die Erbringung von Vermittlungsdiensten im Binnenmarkt*, so insbesondere Haftungsbefreiungen und Sorgfaltspflichten.

Entgegen² gängigen DSA-Kommentaren soll hier gezeigt werden, dass Artikel 5 DSA keinen Haftungsausschluss für rechtswidrige Information, sondern einen solchen für die Unterlassung der *automatische[n], zeitlich begrenzte[n] Zwischenspeicherung, die dem alleinigen Zweck dient, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter oder sicherer zu gestalten*, vorkehrt.

2. Artikel 5 DSA

2.1 Text

Dieser lautet:

Artikel 5 „Caching“

(1) Bei der Durchführung eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, **haftet der Diensteanbieter nicht für die automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, die dem alleinigen Zweck dient, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter oder sicherer zu gestalten, sofern seitens des Anbieters folgende Voraussetzungen erfüllt sind:**

a) er verändert die Informationen nicht,

b) er beachtet die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen,

c) er beachtet die Regeln für die Aktualisierung der Informationen, die weithin in der Branche anerkannt und verwendet werden,

d) er beeinträchtigt die **zulässige** Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Informationen, die weithin in der Branche anerkannt und verwendet werden, nicht und

e) er handelt zügig, um von ihm gespeicherte Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald er tatsächliche Kenntnis davon erhält, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übermittlung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

(2) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde nach dem Rechtssystem eines Mitgliedstaats vom Diensteanbieter verlangt, eine Zuwiderhandlung abzustellen oder zu verhindern.

2.2 Wortlaut und dessen Interpretation

Vorauszuschicken ist hier, dass der Erwägungsgrund (17) zur DSA die im Folgenden aus dem Wortlaut zu ziehenden interpretativen Schlüsse nicht ausschließt, weil er der semantischen Bedeutung seines Wortlauts nach offenbar nur die Haftungsbedingungen (wie insbesondere etwa die Schuld), nicht aber die Begründung einer

¹ VERORDNUNG (EU) 2022/2065 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), engl.: Digital Services Act (DSA), [ABL 277 vom 27.10.2022](#), 1-102. Letzte konsolidierte Fassung vom [27.10.2022](#).

² Siehe etwa FRANZ HOFMANN, in: HOFMANN/RAUE, *Digital Services Act*, Article by Article Commentary, Baden-Baden (2025), Artikel 5, RN 28ff; oder Wilman/Kalèda/Loewenthal, *The EU Digital Services Act*, A Commentary, Oxford (2024), Artikel 5, RN 15!

Haftung (namentlich im Wege des Umkehrschlusses) als solche im Auge hat; er lautet:

(17) Mit den in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften über die Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten sollte nur festgelegt werden, wann der betreffende Anbieter von Vermittlungsdiensten im Zusammenhang mit von den Nutzern bereitgestellten rechtswidrigen Inhalten nicht haftbar gemacht werden kann. Die Vorschriften sollten nicht so ausgelegt werden, dass sie eine positive Grundlage dafür darstellen, festzustellen, wann ein Anbieter haftbar gemacht werden kann; dies ist nach den geltenden Vorschriften des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zu bestimmen. Zudem sollten die in dieser Verordnung festgelegten Haftungsausschlüsse für jegliche Art der Haftung im Zusammenhang mit jeglicher Art von rechtswidrigen Inhalten gelten, unabhängig von dem genauen Gegenstand oder der Art dieser Rechtsvorschriften.

Beachte zur Konjunktion **wann**:

2. konditional; unter welchen Bedingungen: wann ist der Tatbestand des Mordes erfüllt? ich weiß nie genau, wann man rechts überholen darf [und wann nicht].

(c) Duden - Deutsches Universalwörterbuch, 8. Aufl. Berlin 2015

2.2.1 [H]aftet der Diensteanbieter nicht für die [...] Zwischenspeicherung

Dieses Exzerpt aus Artikel 5/1 DSA zeigt semantisch deutlich, dass der hier geregelte Haftungsausschluss nicht den (etwa rechtswidrigen) Inhalt der vom User bereitgestellten Information, sondern deren bestimmte Speicherung betrifft. Das haben die oben (FN 2) zitierten Kommentatoren offenbar nicht verstanden oder aus politischen Gründen in ihrem Kommentar verborgen.

2.2.2 [F]ür die automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, die dem alleinigen Zweck dient [...]

Dass der Diensteanbieter hierfür nicht haften soll, stellt offenbar auf dessen Recht ab, die Vermittlung (Veröffentlichung) der vom User eingegebenen Information aus dem Grund deren Rechtswidrigkeit zu verweigern. Nach *litera b)* hat er dabei aber insbesondere die *Bedingungen für den Zugang* des Users zu beachten, darf also nicht Willkür üben.

2.2.3 [D]ie dem alleinigen Zweck dient, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter oder sicherer zu gestalten

Der Ausschluss der Haftung für das *Caching* gilt somit (u. a.) nur, wenn dieses nicht auch einem anderen als dem angeführten Zweck dient, also etwa der Übermittlung auf Veranlassung des Diensteanbieters.

2.2.4 Die Bedingungen laut den *literae a)* bis *e)*

Hält der Diensteanbieter auch nur eine der Bedingungen laut den *literae a)* bis *e)* nicht ein, muss er dauerhaft speichern.

Betreffs der *literae d)* sei hier nur auf das *zulässige* besonders hingewiesen!

2.3 Der hauptsächliche Umkehrschluss aus Artikel 5/1 im Allgemeinen

Kraft eines, aufgrund des im Folgenden zu erörternden und vom Diensteanbieter zu beachtenden Rechtsbestandes des Users angezeigten und demnach zulässigen Umkehrschlusses aus Artikel 5/1 DSA ist die automatische, zeitlich **unbegrenzte** Speicherung, die nicht dem alleinigen Zweck dient, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter oder sicherer zu gestalten, für den Diensteanbieter verpflichtend, wofür er also haftet, zumal dies zur Einhaltung³ der Grund- und Menschenrechte des Users indiziert ist, als da insbesondere sind:

2.3.1 Das Recht auf Schutz der Persönlichkeit⁴

Aus allen oben (FN 4) angeführten Grund- und Menschenrechten folgt die Pflicht der Staaten, dafür zu sorgen, dass in ihrem Hoheitsgebiet bzw. unter ihrer Kontrolle Urheber- und gewerbliche Schutzrechte beachtet werden, zumal Eingriffe insbesondere in das erstere die Person des Urhebers empfindlich beeinträchtigen.

Es ist daher selbstverständlich, dass der Diensteanbieter alles Zumutbare tun muss, um diese Rechte der User zu schützen bzw. deren Schutz, also die Ahndung von Verstößen dagegen, zu erleichtern. Dazu zählt wesentlich die permanente Speicherung der vom User eingegebenen (und vermittelten) Information zu Zwecken der Dokumentation, mithin Beweisführung, deren ersterer Verwertung über die in *litera d)* genannten Zwecke hinaus auch ihm selbst (ohne ausdrückliche Zustimmung des Users) untersagt ist!

Dass dies auch für bloße Ideen (Artikel 19 UDHR bzw. 19/2 ICCPR) gilt, dagegen sind aus dem oben genannten Grund des Persönlichkeitsschutzes keine sachlichen Argumente auszumachen.

2.3.2 Das Recht auf Eigentum⁵

Die in FN 5 aufgezählten Rechte betreffen auch das Urheberrecht, was in Artikel 17/2 der EU GR-Charta ausdrücklich gesagt wird, welcher vom Geistigen Eigentum spricht.

Dabei ergibt sich aus dem Titel VII der genannten Charta, dass auch bloße Ideen zum Geistigen Eigentum gehören, wenn sie neu und originell sind, stammen sie doch vom Geist ihres Schöpfers und Trägers.

Mag. Arthur H. Lambauer

³ Siehe auch den Erwägungsgrund (47) zur DSA!

⁴ Siehe etwa Artikel 3 UDHR (*security of person*), Artikel 9 ICCPR (*dito*) oder Artikel 1 und 3 der EU-Grundrechtecharta!

⁵ Siehe etwa Artikel 17 der genannten Grundrechtecharta oder Artikel 1 EMRK-Prot (1952)!